



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstr. 47 • 10178 Berlin

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung V/2

Dircksenstr. 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0) 30-400 54 68 69
info@djgt.de
<http://www.djgt.de>

Stellungnahme zur Tierversuchs-Kriterienkatalog-Verordnung

Berlin, 11.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

da wir den Entstehungsprozess des Kriterienkatalogs (KK) der o.g. Verordnung über die letzten drei Jahre verfolgt und uns in die Debatte eingebracht hatten, sind wir vom vorliegenden Endergebnis nun doch überrascht. Insbesondere folgende Punkte möchten wir anmerken:

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkant.

Im Vorentwurf war angedacht, dass ein numerischer Wert den Nutzen und den Schaden berechnen soll. Im jetzigen Entwurf gibt es keine numerischen Werte für den Nutzen und den Schaden mehr. Es ist nicht klar, in welchen Fällen der Nutzen größer ist als der Schaden und was passiert, wenn Nutzen und Schaden gleich groß sind. Die numerische Errechnung beider Seiten sollte wieder eingearbeitet werden. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass nach dem für Rechtfertigungsgründe geltenden Prinzip des überwiegenden Gegeninteresses Eingriffe in Leben, Unversehrtheit und Wohlbefinden von Tieren nur gerechtfertigt sein können, wenn der Nutzen so hoch ist, dass er die Summe der Schmerzen, Leiden, Ängste und Schäden überwiegt. Wenn erwarteter Nutzen und Schaden gleich groß zu sein scheinen, soll zu Gunsten der Tiere entschieden werden - nicht zuletzt weil der Nutzen meist überbewertet wird, wohingegen der Schaden der Tiere des Öfteren unterschätzt wird.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Um die Entscheidungsfindung nachvollziehbar, objektivierbar sowie transparent zu machen, erscheint uns das Ausfüllen des aktuellen KKs keinesfalls ausreichend. Es muss klar sein, wie die TierexperimentatorInnen zu ihrer jeweiligen Einschätzung gekommen sind. Außerdem ist die Einteilung in „gering“, „mittel“ und „schwer“ nicht konkret genug. Es ist unerlässlich, den KK detaillierter zu gestalten, und - wie ursprünglich geplant - mit wesentlich mehr Kriterien zu versehen, wobei die Nutzen- und die Schadensseite entsprechend ausgeglichen sein sollten. Derzeit werden mehr Fragen zum Nutzen als zum Schaden gestellt.

Die ursprüngliche Idee für die Errechnung des Nutzens und Schadens (Stellungnahme des VGT vom 4.11.15) war sehr gut und sollte wieder eingearbeitet werden: So sollte der numerische Wert für den Nutzen aus der Wahrscheinlichkeit der Zweckerreichung, der Höhe des Beitrags zum Wissenschaftsgebiet und der Höhe des Beitrags zu den 3R, und aus der Nutzbarmachung in der Praxis für Mensch, Tier oder Umwelt errechnet werden. Dieser Nutzwert sollte dann mit einem Faktor kleiner 1 multipliziert werden, der sich aus der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung, der Übertragbarkeit auf die

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48

Seite 1 von 2 BIC: WELADED1MST

Zielspezies Mensch (oder Tier) und den Qualitätsaspekten des Projekts (wie die Erfahrung der Projektgruppe, das Versuchsdesigns, die Phänotypisierung und der Gesundheitsstatus der Versuchstiere) ergab. Der erhaltene Wert musste den Schaden überwiegen, damit der Antrag genehmigungsfähig war.

Um den erhofften Nutzen beurteilen zu können, muss man wissen wer, in welchem Umfang und wann von den Forschungsergebnissen profitieren würde (Zielgruppe, Anzahl der Menschen/Tiere, Zeitraum).

Die Schadensseite des ursprünglichen KK-Entwurfes sollte aus dem Schweregrad der Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere errechnet werden, wobei auch berücksichtigt wurde, wie viele Tiere des Vorhabens voraussichtlich welche Belastungen erleiden müssen. Dieser Schadenswert wurde dann noch mit einem Schadensfaktor kleiner 1, der sich aus der Sicherheit der Belastungsangabe, der Leidensfähigkeit der Tierart, der vollumfänglichen Anwendung der 3R, der Kennzeichnungsmethode, der Übertragbarkeit des Tiermodells und dem Verbleib der Versuchstiere nach dem Versuch (Tötung, Wiederherstellung der Gesundheit, Teilnahme in einem weiteren Versuch, Vermittlung in private Hände etc.) ergab. Schwer belastende Tierversuche sollten besonderes Gewicht bekommen. Auch kumulative Belastungen wurden berücksichtigt.

Darüber hinaus muss in der Schadensbilanz insbesondere bei gentechnisch veränderten Tieren noch berücksichtigt werden, dass sie ggf. bereits vor Versuchsbeginn und über den Beobachtungszeitraum hinaus leiden (gesamte Lebensspanne). Außerdem sind Aspekte wie Zusatzausbildung der TierpflegerInnen, und Erfahrung der Forschergruppe mit derartigen Tierversuchen wichtige Gesichtspunkte, die die Belastung der Versuchstiere und damit den Schaden mindern können, ebenso wie die etwaige Bereitschaft, den Tieren Haltungs- und Pflegebedingungen zu gewähren, die über Anhang A des Europäischen Versuchstierübereinkommens und Anhang III der Richtlinie hinausgehen. Deshalb sollten auch diese Kriterien mit einbezogen werden.

Die Nicht-Durchführung der Schaden-Nutzen-Abwägung bei gesetzlich vorgeschriebenen Versuchen ist nicht rechtskonform (vgl. Art. 42 Abs. 2 Buchstabe c der EU-Richtlinie 2010/63).

Fazit: Der vorliegende Entwurf ist nicht ausreichend, um eine rechtskonforme, transparente und ausgewogene Schaden-Nutzen-Analyse durchzuführen, und sollte deshalb gemäß dem detaillierten Vorentwurf des Messerli Instituts überarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Herrmann